



Merkblatt Kindertagespflege – Informationen für Eltern

Die Fachstellen Kindertagespflege beraten Eltern, die eine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind im Alter von 0 bis 14 Jahren suchen und vermitteln möglichst passgenaue Betreuungsplätze in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist eine auf Dauer angelegte Betreuungsform.

Die Ansprüche auf frühkindliche Förderung sind im § 24 SGB VIII geregelt. Nach diesen Regelungen setzen wir die Förderung in der Kindertagespflege, laut unseren aktuellen Satzungen, wie folgt um:

Kinder von 1 bis 3 Jahren
<ul style="list-style-type: none"> Der Rechtsanspruch auf Betreuung ist auf einen wöchentlichen Umfang von 25 Stunden beschränkt. Falls Sie eine Betreuung von mehr als 25 Stunden benötigen oder das zu betreuende Kind jünger als ein Jahr oder älter als drei Jahre ist, ist dies zu begründen und gegebenenfalls zu belegen.
Kinder von 0 bis 1 und von 3 bis 14 Jahren
<ul style="list-style-type: none"> Der Betreuungsanspruch in der Kindertagespflege ist an die Erwerbstätigkeit/ Ausbildung/ Studium/ Schulbesuch der Eltern gebunden. Dieser Anspruch ist durch Bescheinigung/en über Ihre Tätigkeit/en nachzuweisen. Ab dem dritten Geburtstag ist die Betreuung in einer Kindertagesstätte vorrangig, ab dem Schulbesuch die Nachmittagsbetreuung in der Schule.

Beginn der Betreuung / Eingewöhnung

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege und damit die Zahlung des entsprechenden Kostenbeitrags beginnt am 1.Tag der Betreuung, wobei aus pädagogischen Gesichtspunkten eine Eingewöhnungszeit als Voraussetzung für ein gutes Ankommen Ihres Kindes bei der Kindertagespflegeperson gesehen wird. Entsprechende Vereinbarungen treffen Sie bitte mit Ihrer Kindertagespflegeperson. Der Beginn der Eingewöhnung ist gleichzusetzen mit dem Beginn der Betreuung.

Mit Beginn der Betreuung zahlen Sie den Kostenbeitrag, entsprechend den bewilligten Betreuungszeiten.

Beginnt die Betreuung bis zum 15. eines Monats zahlen Sie den vollen Kostenbeitrag; beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags.

Gemäß unseren Satzungen zahlen Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die entsprechenden Beträge entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Wöchentlicher Betreuungsumfang	monatlicher Kostenbeitrag	wöchentlicher Betreuungsumfang	monatlicher Kostenbeitrag
1 - 5 Stunden	33,00 €	26 - 30 Stunden	198,00 €
6 - 10 Stunden	66,00 €	31 - 35 Stunden	231,00 €
11 - 15 Stunden	99,00 €	36 - 40 Stunden	264,00 €
16 - 20 Stunden	132,00 €	41 - 45 Stunden	297,00 €
21 - 25 Stunden	165,00 €	46 - 50 Stunden	330,00 €

Sollten Eltern aufgrund Ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sein, den Kostenbeitrag zu entrichten, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages beim öffentlichen Jugendhilfeträger zu stellen.

Unsere Mitarbeiter*innen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung:

Laufende Geldleistung

Die Kindertagespflegeperson erhält ab 01.08.2020 eine pauschalisierte laufende Geldleistung. Damit entfällt in der Regel der Betreuungszeitnachweis. In dieser Geldleistung ist ein Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit sowie maximal sechs Wochen krankheitsbedingter Ausfall ihrer Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr enthalten.

Landkreis Fulda

Herr Schwab	Tel. 0661 6006-9471
Frau Fröhlich	Tel. 0661 6006-9524
Frau Pecks	Tel. 0661 6006-9523
Frau Jakob	Tel. 0661 6006-9521
Frau Schön	Tel. 0661 6006-9552
Frau Spies	Tel. 0661 6006-9553

Stadt Fulda

Frau Krüger	Tel. 0661 102-1922
-------------	--------------------